

Satzung über Hausnumerierung

der Gemeinde R i e d e r i n g

Die Gemeinde Riedering nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

SATZUNG

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt und beschafft hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und der Gemeinde die Beschaffungskosten zu ersetzen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

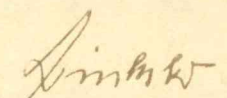
Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft. -

Riedering, den 19.10.77

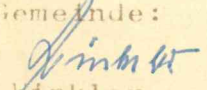

(Winkler)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk.

Die Satzung über die Hausnumerierung vom 19. Oktober 1977 wurde am 24. November 1977 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 25. November 1977 angeheftet und am 22. Dezember 1977 wieder entfernt.

Riedering, den 27. Dezember 1977

Gemeinde:


Winkler
1. Bürgermeister.

